

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 26.04.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/7810 -

Betr.: Senatskommission Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Entscheidungskompetenz und Wirkungskreis? (II)

Aus der schriftlichen kleinen Anfrage (Drs. 20/7371) vom 26.03.2013 ergeben sich weitere Fragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau entscheidet eigenständig in den Grenzen des § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Geschäftsordnung des Senates. Inwieweit muss die Bürgerschaft über die Entscheidungen der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau unterrichtet werden? Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Unterrichtung? Hat eine Unterrichtung in der Vergangenheit stattgefunden?*

Eine gesonderte Verpflichtung zur Unterrichtung der Bürgerschaft über Entscheidungen der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau besteht nicht. Soweit Beschlüsse der Senatskommission nach § 6 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Senats als Senatsbeschlüsse gelten, sind allerdings die hierfür einschlägigen Unterrichtungspflichten zu beachten. In diesem Sinne ist eine Unterrichtung der Bürgerschaft nach § 11 Absatz 2 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) erforderlich, wenn eine durch Bürgerentscheid zustande gekommene Entscheidung geändert wird. Dies ist – bereits vor Inkrafttreten des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes – im Fall der Evokation des Bebauungsplanverfahrens Langenhorn 73/Siedlung Wulfsgrund mit der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 2. März 2012 (Drs. 20/3463) geschehen. Ebenso ist die Bürgerschaft nach § 22 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) unter Angabe der maßgeblichen Gründe über die Aufhebung beanstandeter Beschlüsse der Bezirksversammlung zu unterrichten.

- 2. Wie viele Evokationen im Verhältnis zu Weisungserteilung an die Bezirksämter wurden im Fall des Tätigwerdens durch die Senatskommission in den vergangenen Jahren vorgenommen? Welche Bezirke und welche Verfahren hat das betroffen?*

Die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat seit ihrer Einsetzung mit der Geschäftsverteilung des Senats vom 1. Mai 2011 folgende Beschlüsse über Evokationen und Weisungen gefasst:

Am 2. März 2012 hat die Senatskommission das Bebauungsplanverfahren Langenhorn 73 evoziert und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beauftragt, das Bebauungsplanverfahren zügig wieder aufzunehmen und fortzuführen und dem Senat zum Beschluss vorzulegen. Betroffen ist der Bezirk Hamburg-Nord.

Am 19. Juni 2012 hat die Senatskommission betreffend „Deckel A7/Änderung der Evokationsgrenzen“ eine vom Senat im Jahr 2010 beschlossene Evokation für die Entwicklungsfläche 4 (Baurstraße) aufgehoben und die Flächen für die äußere Erschließung der Entwicklungsflächen 1 und 2 evoziert. Betroffen ist der Bezirk Altona.

Am 28. Februar 2013 hat die Senatskommission das Bezirksamt Hamburg-Nord angewiesen, das eingeleitete Bebauungsplanverfahren Winterhude 42/Ohlsdorf 42/Barmbek-Nord 42/Alsterdorf 42 auf der Grundlage des Funktionsplanes (Stand 29. Januar 2013) mit den Eckpunkten: 1.400 Wohnungen (da-

von 60% öffentlich gefördert), 160 Kleingärten und 5 ha öffentlich nutzbare Grünanlagen zugänglich und mit Priorität durchzuführen und unter Beachtung des Abwägungsgebots festzustellen.

3. *Welchen Inhalt hatten die erteilten Einzelanweisungen an die einzelnen Bezirksämter?*

Siehe Antwort zu 2.

4. *Stellt die Einzelweisung im Vergleich zur Evokation einen reinen Verfahrensablauf dar oder geht es sachlich um den Einzelfall?*

Mit einer Einzelweisung wird dem zuständigen Bezirksamt ein Handeln aufgegeben, während ihm mit einer Evokation die Zuständigkeit mit der Folge entzogen wird, dass Senat oder Senatskommission selbst oder von Senat oder Senatskommission bestimmte Senatsämter oder Fachbehörden die evozierte Angelegenheit erledigen (§ 42 Sätze 2 und 4 BezVG). Beide Aufsichtsmittel können inhaltliche wie verfahrensmäßige Bedeutung haben. Im Übrigen sind Beschlüsse der Senatskommission, soweit sie nach § 6 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Senats als Senatsbeschlüsse gelten, für die Bezirke auch dann nach § 21 BezVG verbindlich, wenn es sich nicht um ausdrückliche Weisungen nach § 42 Sätze 2 und 3 BezVG handelt.

5. *Kontrolliert die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau den Abwägungsprozess der Bezirksämter bei der Aufstellung der Bauleitpläne zwischen öffentlichen und privaten Belangen bevor Weisungen erteilt werden oder ein Verfahren evoziert wird? Darf die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine eigene Abwägung vornehmen?*

Die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat den Abwägungsvorgang der Bezirksämter bei der Erteilung von Weisungen in Bauleitplanverfahren und im Fall der Evokation von Bebauungsplanverfahren nicht kontrolliert. Sie musste dies auch nicht. Der mit einer Evokation bewirkte Zuständigkeitswechsel ist nicht abwägungsrelevant. Einzelweisungen in Bebauungsplanverfahren erfolgten jeweils unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beachtung des Abwägungsgebots durch das Bezirksamt (siehe hierzu auch Antwort zu 2). Aus rechtlicher Sicht wäre die Senatskommission aber auch zu einer eigenen Abwägung befugt.

6. *Ist eine zeitliche Koppelung von Schlichtungs- und Widerspruchsverfahren zulässig? Sind beide Verfahren in der Vergangenheit getrennt durchgeführt worden? Bei welchen Verfahren war dies der Fall? In welchen Verfahren bestand eine zeitliche Koppelung?*

Ja, die zeitliche Koppelung von Schlichtungs- und Widerspruchsverfahren entspricht dem Willen des Gesetzgebers, vgl. Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 BezAbstDurchfG (Drs. 20/2903 vom 25. Januar 2012, Seite 16). Die erste Schlichtungsverhandlung nach § 12 Absatz 1 BezAbstDurchfG hat am 27. März 2013 stattgefunden und betraf die Initiative des Bürgerbegehrens „Eden für Jeden“ und das Bezirksamt Hamburg-Nord. Die Schlichtung wurde in der Sitzung am 8. April 2013 fortgesetzt. Die mündliche Verhandlung im Widerspruchsverfahren schloss sich am 8. April 2013 an die zuvor gescheiterte Schlichtungsverhandlung an.

7. *Muss der Senat im Falle von bezirklichen Bürgerbegehren das Verfahren vollständig an sich ziehen? Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Eine entsprechende Rechtspflicht besteht nicht.